



Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht

der

Burgergemeinde
Gündlischwand

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	3
Grundsätzliches	3
Zuständigkeit	3
Schweigepflicht	3
II Erwerb des Burgerrechtes	3
Von Gesetzes wegen	3
Durch Beschluss	3
Erleichterte Voraussetzungen	3
Eintreten / Rechtsanspruch	4
Familienangehörige	4
Bürgerrecht der Einwohnergemeinde	4
III Voraussetzungen	4
Allgemeines	4
Persönliche Erfordernisse	4
Wirtschaftliche Verhältnisse	4
IV Verfahren	4
Gesuch	4
Unterlagen	5
Prüfung	5
Würdigung und Antrag	5
Beschluss	5
Weiterleitung des Gesuches	6
V Einkaufssumme	6
Grundlagen	6
Verwendung	6
VI Vollzug der Aufnahme	6
Bezahlung	6
Inkrafttretenden des Burgerrechts	7
Eröffnung	7
Registrierung	7
Archivierung der Akten	7
VII Verlust des Burgerrechts	7
Von Gesetzes wegen	7
Durch Beschluss	7
VIII Ehrenburgerrecht	8
IX Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Aufhebung bisherigen Rechts	8

Reglement

über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Gündlischwand

Die Burgergemeinde Gündlischwand,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Gündlischwand vom

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antarg des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Burgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4, 7 und 27 Abs.2 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

Art. 5 Das Burgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 6 Frauen, die das Burgerrecht durch Heirat verloren haben, können unter erleichterten Voraussetzungen wieder eingeburgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.

4. Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Gündlischwand

Eintreten / Rechtsanspruch

- Art. 7** ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass
- die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
 - eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Familienangehörige

- Art. 8** ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

²Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen unmündigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

- Art. 9** Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

- Art. 10** Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Persönliche Erfordernisse

- Art. 11** ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:
- ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens zehnjähriger Dauer;
 - ein guter Leumund;
 - die Handlungsfähigkeit. Unmündige können das Gesuch um Einburgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:

- langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;
- familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Burgern;
- besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;
- langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche Verhältnisse

- Art. 12** Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Gesuch

- Art. 13** ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

4. Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Gündlischwand

Eintreten / Rechtsanspruch

- Art. 7** ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass
- die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
 - eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Familienangehörige

Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

²Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen unmündigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 9 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Persönliche Erfordernisse

Art. 11 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens zehnjähriger Dauer;
- ein guter Leumund;
- die Handlungsfähigkeit. Unmündige können das Gesuch um Einburgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:

- langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;
- familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Burgern;
- besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;
- langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 13 ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

5. Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Gündlischwand

Unterlagen

Art. 14 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern, inkl. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben von Selbständigerwerbenden;
- f. letzte gültige Steuerveranlagung.

²Für unmündige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einburgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einburgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amts hilfweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag

Art. 16 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einburgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 17 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Burgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 18 ¹Ist das Burgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

⁵Werden im Fall der ehrenhalben Einburgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 19 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt für Ehepaare 2.5%, für Einzelpersonen 2.5% vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuer. Sie beträgt mindestens Fr. 500.--,

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

³Bei Bewerbungen gemäss Art. 6 wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁴Ehemänner und mündige Kinder von Burgerinnen, die das Burgerrecht durch Abstammung erworben haben, bezahlen 1% vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuer.

⁵Erstreckt sich das Gesuch auf unmündige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens mündig werden.

⁶Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte Einkaufssumme unter Berücksichtigung einer Reduktion von 2% pro Dienstjahr.

Verwendung

Art. 20 Die Einkaufssummen werden der Burgergut-Rechnung zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 21 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Burgerrechts	<p>Art. 22 Das Burgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none">bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einburgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung Gündlischwand.bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.
Eröffnung	<p>Art. 23 ¹Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.</p> <p>²Die Burgergemeinde fertigt die Einburgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern.</p>
Registrierung	<p>Art. 24 ¹Die Erteilung des Burgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandamt gemeldet wird.</p> <p>²Das Zivilstandamt stellt den Heimatschein aus.</p>
Archivierung der Akten	<p>Art. 25 ¹Die Einburgerungsakten werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Burgerrecht die Person erworben hat.</p> <p>²Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.</p>
Von Gesetzes wegen	<p>Art. 26 ¹Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:</p> <ol style="list-style-type: none">durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BüG);durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBüG);bei unmündigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Burgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBüG);durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG).
Durch Beschluss	<p>²Das Burgerrecht geht verloren:</p> <ol style="list-style-type: none">mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG).

VIII. Ehrenburgerrecht

Art. 27 ¹Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingeburgert werden. Die Erteilung des Ehrenburgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2012 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 29 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde Gündlischwand aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Gündlischwand

Der Präsident:

Wyss Peter

Die Burgerschreiberin:

Boss Gabriela

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Gündlischwand bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 10.November 2012 bis 10 Dezember 2012 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] bei der Burgergemeindeschreiberin in Gündlischwand öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Erstellt 2012

Nr. 45 8. November 2012

Anzeiger Interlaken



Burgergemeinde

Ordentliche Versammlung

*Freitag, 14. Dezember 2012, 20.00 Uhr
im Schulhaus*

Traktanden:

1. Protokoll vom 9.5.2012
 2. a) Antrag um Gewährung eines Darlehens, Beschlussfassung
b) Antrag für eine Spende, Beschlussfassung
 3. Budget 2013 und Finanzplan
 4. Wahlen; zu wählen sind:
a) Burgerkassierin
b) Bergrechtsvertreter
 5. Einburgerungsreglement Beratung und Genehmigung
 6. Verschiedenes
- Das Reglement Trakt. Nr. 5 kann vom 10.11. bis 10.12.2012, Montag-Donnerstag, nach Voranmeldung bei der Burgerschreiberin Gabriela Boss, Tel. 033 855 32 56, eingesehen werden.
- Anschliessend an die Burgerversammlung wird der Burgernutzen ausbezahlt; wer nicht anwesend ist, hat die Möglichkeit, diesen am Samstag, 15.12.2012, von 9.30 bis 11.00 Uhr bei der Burgerkassierin Gabriela Boss abzuholen. Bei Nichtabholen des Nutzens fliesst er wieder in die Burgerkasse.

Der Burgerrat

72247

Auflage des Einburgerungsreglements der Burgergemeinde Gündlischwand

Öffentliche Einsichtsaufgabe

Vom 10. November 2012 bis 10. Dezember 2012
Montag bis Donnerstag nach Vereinbarung
bei der Burgerschreiberin Gabriela Boss

ES HABEN KEINE EINSICHTEN STATT GEFUNDEN

Nr. 15 Donnerstag, 11. April 2013 -

GÜNDLISCHWAND



Burgergemeinde

Ordentliche Versammlung

Dienstag, 14. Mai 2013, 20.00 Uhr
im Schulhaus

Traktanden:

1. Protokoll vom 14. Dezember 2012
2. Rechnungsablage 2012
Genehmigung von Nachkrediten
3. Orientierung über Liegenschaften
und Berganteile
4. Anpassung Nutzungsreglement, Be-
ratung und Beschlussfassung
5. Verschiedenes

Das Reglement Trakt. Nr. 4 kann vom
11.4. bis 10.5.2013 nach Voranmeldung
bei der Burgerschreiberin Gabriela
Boss, Tel. 033 855 32 56, eingesehen
werden.

Inkraftsetzung des Reglements über die Einburgerung

Das Reglement wurde an der Burger-
versammlung vom 14.12.2012 geneh-
migt und tritt rückwirkend ab 1.1.2013
in Kraft.

Der Burgerrat

76264